



Direktion für Inneres und Justiz
Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung

Nydegasse 11/13
3011 Bern
+41 31 633 73 20
oundr.agr@be.ch
www.be.ch/agr

Mathias Steffen
+41 31 636 88 40
mathias.steffen@be.ch

Einwohnergemeinde Brienz BE
04. Jan. 2022
Laufnummer 2017-223

Amt für Gemeinden und Raumordnung, Nydegasse 11/13, 3011 Bern

Gemeindeverwaltung Brienz
Postfach 728
Hauptstrasse 204
3855 Brienz BE

G.-Nr.: 2020.DIJ.7937

3. Januar 2022

Brienz; Änderung Baureglement, Kaskadenmodell Mobilfunk, Vorprüfung Vorprüfungsbericht gemäss Art. 59 BauG und 118 BauV

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 19. November 2020 ist bei uns die Änderung des Baureglements mit folgenden Akten zur Vorprüfung eingegangen:

- Änderung Baureglement (November 2020)
- Erläuterungsbericht (November 2020)

Wir haben bei folgenden Ämtern und Fachstellen eine Vernehmlassung durchgeführt:

- Amt für Umwelt und Energie, Abteilung Immissionsschutz, Schreiben vom 25. November 2021
- Amt für Kultur, Kantonale Denkmalpflege, Schreiben vom 21. Dezember 2021

Gestützt auf die Stellungnahmen der Fachstellen und unserer eigenen Beurteilung geben wir Ihnen die Ergebnisse unserer Vorprüfung bekannt:

1. Allgemeines zur Vorprüfung

Zweck der Vorprüfung ist die Feststellung der Genehmigungsfähigkeit von Plänen, Vorschriften und deren Abänderungen. Genehmigungsfähig sind Pläne und Vorschriften, wenn sie rechtmässig und mit den übergeordneten Planungen vereinbar sind (Art. 61 Abs. 1 BauG). Die Vorprüfung weist auf allfällige Widersprüche zum geltenden Recht oder zu übergeordneten Planungen hin und zeigt auf, wie sie behoben werden können. So wurden auch die Anträge der Amts- und Fachstellen geprüft, entsprechend gewichtet und fanden, wo erforderlich, Eingang im nachfolgenden Bericht.

Mit den nachfolgend formulierten Genehmigungsvorbehalten (GV) werden Lücken oder ungelöste Fragen in einer Planung angesprochen, welche bei Nichtberücksichtigung zu einer Nichtgenehmigung einzelner Festlegungen oder gar der ganzen Planung führen können. Die Bereinigung solcher Vorbehalte verhindert nachträgliche, zeitaufwändige Änderungs- und Anpassungsverfahren während der Genehmigung und ist zwingend vorzunehmen.

Wir ergänzen unsere Ausführungen mit Empfehlungen (E) und Hinweisen (H), deren Umsetzung die Nachvollziehbarkeit und Konsistenz der Planung verbessern soll.

2. Ausgangslage

Die Gemeinde Brienz verfolgt mit dem Erlassen einer Planungszone und der vorliegenden Anpassung des Baureglements das Ziel, das Kaskadenmodell für Mobilfunkantennen in das Baureglement aufzunehmen. Die Gemeinde sieht vor, die ideellen Immissionen der Mobilfunkanlagen für die Bevölkerung einzuschränken. Weiter ist das Ziel dieser Anpassung die Erhaltung der Wohnqualität und die Gewährleistung des Ortsbild- und Landschaftsschutzes sicherstellen zu können.

Unter Vorbehalt der in folgenden Kapiteln bezeichneten Genehmigungsvorbehalte können wir der Änderung des Baureglements zustimmen und eine Genehmigung in Aussicht stellen.

3. Baureglementsänderungen

3.1 Grenzabstände der Antennenanlagen

Bei der Abstandsregelung von 50 m, so wie sie in Art. 20a Abs. 5 gefordert wird, darf es sich nicht um eine versteckte Gesundheitsvorschrift handeln. Durch den Abstand wird die Möglichkeit in der Wohnzone eine Antenne zu stellen flächenmässig nochmals geschmälert. Es stellt sich die Frage nach dem öffentlichen Interesse daran. Die Abstandsregelung von 50 m ist unter Berücksichtigung der Vorgeschichte (5G Initiative) näher zu begründen und darzulegen, dass es sich nicht um eine unzulässige Gesundheitsvorschrift handelt. (GV)

In Art. 20a Abs. 4 legt die Gemeinde fest, dass Antennenanlagen innerhalb von Baugruppen, sowie Schutzobjekten und Baudenkmalern nach Art. 41 sowie Schutzgebieten nach Art. 45 aus ästhetischen Gründen verboten sind. Da ein Grossteil von Brienz im ISOS Perimeter liegt, muss bei einem Verfahren die ENHK einbezogen werden. Gemäss Schreiben der KDP werden somit die Fragen bezüglich Orts- und Landschaftsschutz abgedeckt und die entsprechenden Schutzinteressen berücksichtigt. (H)

Gemäss KDP ist es fraglich, ob die 50 m Abstand zu den Schutzobjekten zu einem guten Resultat führen. Die Verträglichkeit zum Schutzobjekt ist im Einzelfall zu prüfen. Weiter kennt die KDP keine messbaren Kriterien, welche die 50 m Abstand fordern würden. Der Gemeinde wird, im Hinblick auf mögliche Einsprachen, nahegelegt, im Erläuterungsbericht aufzuführen, wie die 50 m Abstand zu den Schutzobjekten entstanden sind und in Betracht zu ziehen, diese zu verkleinern. (E & H)

3.2 Einschränkungen nach Zonentypen

Die in Art. 20a Abs. 5 gewählte Formulierung, wonach Antennenanlagen in erster Linie in Industrie und Gewerbezone nach Art. 13 sowie in den anderen Zonen mit reiner Arbeitsnutzung zu errichten sind, ist zu einschränkend. Gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts, sind Formulierungen wie «und den Arbeitszonen gleichgestellten Zonen ohne (ins Gewicht fallende) Wohnnutzung» zu wählen (vgl. BVR 2012 S. 334 E. 8.7). (GV)

Gemäss VGE 100.2015.87U vom 7. Januar 2016 ist darzulegen, worin das öffentliche Interesse an einer einschränkenden Regelung für Zonen die der Arbeitsnutzung gleichgestellt werden können und von denen umgeben sind, liegt. Mithin ist nachzuweisen, weshalb bspw. ZöNs innerhalb des vorliegend gewählten «Infrastrukturürtels» nicht ebenfalls der ersten Priorität zugewiesen werden. Zudem erscheint die Lage der Industrie- und Gewerbezone nicht so, dass sie für sich alleine das Gebiet der ersten Priorität eignen würden. Diese decken lediglich den Südosten des Gemeindegebiets ab. (GV)

Der in Artikel 20a. Abs. 5 geschriebene Satz, wonach bestehende Standorte vorzuziehen sind, könnte gestrichen werden, in Anbetracht dessen, dass dies anschliessend in Art. 20a Abs. 9 geregelt wird. (H)

3.3 Erschliessung der Nachbarschaft.

Gemäss BGE 138 II 173 ist im Art. 20a Abs. 7 das Kriterium «Detailerschliessung» zu streichen oder durch eine andere Formulierung zu ersetzen. (GV)

3.4 Immissionen

Die Aussage in Art. 20a Abs. 7 wonach die für den Immissionsschutz zuständige kantonale Stelle den Bedarfsnachweis prüft stimmt nicht. Weiter prüft diese Stelle auch nicht die Ausreichende Mobilfunkabdeckung. Der Satzteil «*durch die für den Immissionsschutz*» ist zu streichen. (GV)

4. Genehmigungsvermerke

Die Genehmigungsvermerke sind mit einer Zeile zu ergänzen, in welcher das AGR die Änderungen genehmigt. (H)

5. Weiteres Vorgehen

Wir empfehlen Ihnen die angepassten Unterlagen erneut zur Vorprüfung einzureichen. Ansonsten ist die bereinigte Planung ist während 30 Tagen zusammen mit dem Vorprüfungsbericht öffentlich aufzulegen (Art. 60 Abs. 1 BauG; Art. 54 Abs. 2 GG). In der Publikation ist darauf hinzuweisen, dass während der Auflagefrist, schriftlich begründet Einsprache erhoben werden kann (Art. 60 Abs. 2 BauG).

Einspracheverhandlungen sind vor der Beschlussfassung durch das zuständige Organ abzuhalten (Art. 60 Abs. 2 BauG). Es empfiehlt sich deshalb, zwischen dem Ende der Auflagefrist und dem für die Beschlussfassung vorgesehenen Termin für diesen Zweck hinreichend Zeit auszusparen.

Die Einladung zur Gemeindeversammlung oder zur Urnenabstimmung ist mindestens 30 Tage vorher bekannt zu machen (Art. 9 Abs. 1 GV).

Werden vor oder bei der Beschlussfassung Änderungen angebracht, ist den davon Betroffenen Kenntnis und Gelegenheit zur Einsprache zu geben (Art. 60 Abs. 3 BauG).

Nach der Beschlussfassung und dem Ablauf der 30-tägigen Beschwerdefrist (Art. 67 VRPG) ist die Planung ohne Verzug dem Amt für Gemeinden und Raumordnung zur Genehmigung einzureichen (Art. 120 Abs. 1 BauV). Eine Kopie des Überweisungsschreibens ist dem Regierungstatthalteramt zuzustellen.

Die Pläne und Vorschriften sind in **6-facher** Ausfertigung, versehen mit den Genehmigungsvermerken, den Unterschriften der Präsidentin / des Präsidenten und der Sekretärin / des Sekretärs des beschlussfassenden Organs sowie dem Auflagezeugnis der Gemeindegemeinschaft / des Gemeindegemeinschafters einzureichen (Art. 120 Abs. 2 BauV).

Beizulegen sind:

- Aktualisierter Erläuterungsbericht nach Art. 47 RPV (6-fach)
- die Auflageexemplare
- Publikationstexte

- die Einsprachen mit Lokalisierung in einem Übersichtsplan und die Protokolle der Einspracheverhandlungen
- ein Bericht und begründeter Antrag des Gemeinderates über die unerledigten Einsprachen
- ein Protokollauszug der Gemeindeversammlung

Vorlagen zu Publikationstexten, zur Behandlung von Einsprachen und weitere Checklisten finden Sie auf unserer Homepage unter Arbeitshilfen/Muster und Checklisten.

Die digitalen Daten sind gleichzeitig mit der Genehmigungseingabe gestützt auf Art. 61 Abs. 6 BauG im Datenmodell DM.16-Npl-BE dem Amt für Geoinformation (AGI) zum Download und zur weiteren Verarbeitung zur Verfügung zu stellen (Erfassungsvorschriften und Datenmodell siehe www.geo.apps.be.ch - Datenmodell).

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung



Mathias Steffen
Raumplaner

Fachberichte:

- Email Immissionsschutz
- Email Kantonale Denkmalpflege

Kopie per E-Mail mit Beilagen (Fachberichte)

- Planungsbüro Ecoptima, Spitalgasse 34, 3001 Bern

Kopie per E-Mail

- Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli
- Fachstellen KDP, AUE IMM

Steffen Mathias, DIJ-AGR-OR

Von: Schmidt Ralph, BKD-AK-KDP-BOP
Gesendet: Dienstag, 21. Dezember 2021 09:44
An: Steffen Mathias, DIJ-AGR-OR
Cc: Stäheli Adrian, BKD-AK-KDP-BOP; Fabbris Alberto, BKD-AK-KDP-BOP
Betreff: WG: Brienz Mobilfunk bei Baugruppen

Guten Tag Herr Steffen

Die Kantonale Denkmalpflege (KDP) kennt keine messbaren Kriterien diesbezüglich. Aus Sicht der KDP würde der Art. 20a Abs 4 in der vorgeschlagenen Fassung unterstützt. Da ein Grossteil von Brienz im ISOS Perimeter liegt, muss bei einem Verfahren der Bund, also die ENHK mit einbezogen werden. Somit werden Fragen bezüglich Ort- und Landschaftsschutz abgedeckt und entsprechende Schutzinteressen können berücksichtigt werden.

Bezüglich den 50 m Abstand zu Schutzobjekten ist es fraglich, ob dies Kriterium alleine zu einem guten Resultat führen würde. Aus der Praxis gesehen, müsste im Verfahren die Verträglichkeit zum Schutzobjekt im Einzelfall geprüft werden.

Ich hoffe, dass ihnen diese Informationen soweit nützlich sind.

Freundliche Grüsse

Ralph Schmidt, Bau- und Ortsbildpflege
[+41 31 633 40 36](tel:+41316334036) (direkt), ralph.schmidt@be.ch

Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern, Amt für Kultur, Denkmalpflege
Schwarztorstrasse 31, Postfach, 3001 Bern
[+41 31 633 40 30](tel:+41316334030), www.be.ch/denkmalpflege

Von: Steffen Mathias, DIJ-AGR-OR <mathias.steffen@be.ch>
Gesendet: Montag, 20. Dezember 2021 10:58
An: Schmidt Ralph, BKD-AK-KDP-BOP <ralph.schmidt@be.ch>
Betreff: WG: Brienz Mobilfunk bei Baugruppen

Guten Tag Herr Schmidt

Sie haben mir ja bereits ihre Einschätzung zu der untenstehenden Frage telefonisch mitgeteilt, mit dem Vorbehalt, dass sie das intern noch besprechen möchten. Jedoch benötige ich etwas schriftliches, damit ich der Gemeinde zurückmelden kann, ob ihre Forderungen nach 50 m Abstand rechtmässig ist.

Ich wäre froh, wenn sie mir hierzu eine kurze Stellungnahme zukommen lassen könnten.

Beste Grüsse
Mathias Steffen

Von: Steffen Mathias, DIJ-AGR-OR
Gesendet: Dienstag, 16. November 2021 14:34
An: Schmidt Ralph, BKD-AK-KDP-BOP <ralph.schmidt@be.ch>
Betreff: Brienz Mobilfunk bei Baugruppen

Guten Tag Herr Schmidt

Ich wurde von Herrn Fabbris an Sie verwiesen, mit dem Vermerk, dass Sie eine von 3 Personen der Bauberatung fürs Oberland sind.

Wenn die Frage also jemand der anderen Beiden betrifft, bitte ich Sie das Email weiterzuleiten.

Zu meiner Frage:

Die Gemeinde Brienz ist in der Vorprüfung zu einer Baureglementsanpassung bezüglich Vorgaben zu Mobilfunkantennen.

In Art. 20a Abs. 4 wird folgendes definiert:

*Innerhalb von Baugruppen sowie an Schutzobjekten und Baudenkmälern nach Art. 41 sowie in Schutzgebieten nach Art. 45 sind Antennenanlagen aus ästhetischen Gründen verboten.
Nicht zulässig sind Antennen zudem in einem Bereich von 50 m zu diesen Objekten.*

Ist ein Abstand erforderlich? Stimmen dabei diese angegebenen 50 m? Auf was stützt sich die Gemeinde hier? Gibt es hierzu regionale Bestimmungen oder ähnliches?

Vielen Dank für ihre Auskunft und beste Grüsse

Mathias Steffen, Raumplaner
+41 31 636 88 40 (direkt), mathias.steffen@be.ch

Direktion für Inneres und Justiz des Kantons Bern
Amt für Gemeinden und Raumordnung, Abteilung Orts- und Regionalplanung
Nydegasse 11/13, 3011 Bern
+41 31 633 73 20, www.be.ch/agr

Steffen Mathias, DIJ-AGR-OR

Von: Flühmann Andreas, WEU-AUE-IMM-BEWI
Gesendet: Donnerstag, 25. November 2021 12:13
An: Steffen Mathias, DIJ-AGR-OR
Cc: Schopfer Armin, WEU-AUE-IMM-BEWI
Betreff: AW: Mobilfunkantennen Brienz

Guten Tag Herr Steffen

Bevor ich mich noch ein drittes Mal telefonisch bei Ihnen melde, nun die schriftliche Ausführung. ;-)
)

Wie ich Ihnen bereits mündlich mitgeteilt habe, prüfen wir weder den Bedarfsnachweis noch die Mobilfunkabdeckung.

Als Immissionsschutz zuständige kantonale Stelle prüfen wir die Einhaltung der Grenzwerte in Zusammenhang mit der NISV.

Ich hoffe, dass die Information so ausreichend ist.
Bei Fragen und/oder Unklarheiten stehe ich gerne zur Verfügung.

Ich wünsche Ihnen einen angenehmen Rest des Tages.

Freundliche Grüsse

Andreas Flühmann, Fachverantwortlicher NIS
+41 31 635 91 18 (direkt), andreas.fluehmann@be.ch

Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion des Kantons Bern, Amt für Umwelt und Energie, Abteilung
immissionsschutz
Laupenstrasse 22, 3008 Bern
+41 31 633 57 80 (Zentrale), www.be.ch/luft

Von: Steffen Mathias, DIJ-AGR-OR <mathias.steffen@be.ch>
Gesendet: Freitag, 12. November 2021 16:00
An: Info Luft, WEU-AUE-IMM <info.luft@be.ch>
Betreff: Mobilfunkantennen Brienz

Guten Tag

Ich bin zurzeit einen Antennenartikel im Baureglement von Brienz am Vorprüfen. Ich habe Ihnen die dazugehörige Baureglementsänderung und den Erläuterungsbericht zur gewünschten Änderung oben angehängt.

Bei der Prüfung ist folgender Satz im zu Art. 20 Abs. 7 aufgefallen.

Können Sie mir sagen, ob tatsächlich die für den *Immissionsschutz* zuständige kantonale Stelle einen Bedarfsnachweis prüft?

Prüfen Sie auch die ausreichende Mobilfunkabdeckung?

⁷ Innerhalb von Zonen, die hauptsächlich der Wohnnutzung vorbehalten sind, ist die Erstellung von Antennen nur zulässig, wenn dies zur Wahrung der Kommunikationsfreiheit unabdingbar ist und ein objektiv nachvollziehbarer Bedarfsnachweis vorliegt. Die Bau-
bewilligungsbehörde lässt diesen durch die für den Immissions-
schutz zuständige kantonale Stelle auf seine Plausibilität überprüfen. In den Wohnzonen sind Antennen im Übrigen nur zum Empfang von Signalen oder für die Erschliessung der Nachbarschaft der Anlage (Detailerschliessung) gestattet und sind unauffällig zu gestalten.

Vielen Dank für Ihre Auskunft. Gerne können Sie mich auch telefonisch kontaktieren

Beste Grüsse
Mathias Steffen

Mathias Steffen, Raumplaner
+41 31 636 88 40 (direkt), mathias.steffen@be.ch

Direktion für Inneres und Justiz des Kantons Bern
Amt für Gemeinden und Raumordnung, Abteilung Orts- und Regionalplanung
Nydegasse 11/13, 3011 Bern
+41 31 633 73 20, www.be.ch/aqr